

Österreichische Zeitschrift für

# PFLEGERECHT

Zeitschrift für die Heim- und Pflegepraxis und Krankenanstalten

GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht

## Was verdient eine Pflegekraft?

Pflegegeld & Sozialrecht

## Pensionsrecht in der Praxis: Schwerarbeit in Pflegeberufen (Teil 1)

HeimAufG, UbG & Erwachsenenschutzrecht

## Videoüberwachung an psychiatrischen Abteilungen

Haftung, Kosten & Qualität

## Krankenhaus im Spannungsfeld zwischen Versorgungsauftrag und Ökonomie!?

Mag. Norbert Kramer

Bereichsleiter bei VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung

# Gerichtliche Erwachsenenvertretung: Erste Praxiserfahrungen mit der neuen Rechtslage

**Von den Zielen der umfangreichen Reform zur Praxis im Alltag.** Bestehende Sachwalterschaften wurden mit dem Erwachsenenschutzgesetz per 1. 7. 2018 in das neue Recht übergeleitet. Diese Änderungen stellen gleichzeitig Herausforderungen, aber auch Chancen dar. Für die vertretenen Personen bedeutet die neue Gesetzeslage mehr Möglichkeiten und mehr Rechte, die auch in der Praxis umzusetzen sind.

Das 2. Erwachsenenschutzgesetz löste mit 1. 7. 2018 das Sachwalterrecht ab. Doch die umfangreichen Änderungen und Übergangsbestimmungen bereiten im Alltag bei der Umsetzung noch so manche Unsicherheit.

## Sachwalterschaften wurden ins neue Recht „übergeleitet“

Mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes<sup>1</sup> gibt es keine Sachwalterschaften mehr. Sie wurden ohne weiteres Zutun und ohne Anträge oder Schriftstücke zu gerichtlichen Erwachsenenvertretungen. Sie wurden folglich in das neue Recht „übergeleitet“. Nunmehr sind es die gerichtlichen Erwachsenenvertreter, vormals Sachwalter, die Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit im Auftrag der Gerichte vertreten. Vorerst mit gleichbleibenden Angelegenheiten und den gleichen Aufgaben wie bisher.

Vor knapp zehn Jahren bestellte das Bezirksgericht für den heute 42-jährigen Stefan Müller<sup>2</sup> einen Sachwalter. Mit dieser Funktion wurde ein guter Bekannter seiner betagten Mutter betraut. Die Angelegenheiten des Sachwalters waren zu Beginn sehr umfangreich. Vor ein paar Jahren wurden sie auf drei Bereiche eingeschränkt: die Einkommensverwaltung, die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die über das Alltägliche hinausreichen.

Herr Müller arbeitet in einem sozialökonomischen Betrieb. Auch hier wird er in Alltagsfragen, insbesondere bei organisatorischen Anforderungen der eigenen Mietwohnung, unterstützt.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz wirkt sich auch auf das Leben von Stefan Müller aus – nicht in allen Lebensberei-

chen und auch nicht sofort. Insgesamt bedeutet es für ihn mehr Selbstbestimmung gegenüber seiner Umwelt, besonders im Bereich der Entscheidungen über die Finanzen.

Die Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen brachte auch eine Reihe neuer Begriffe mit sich. Diese sind insofern wichtig, als sie Bezeichnungen ersetzen, die auch von Menschen mit Beeinträchtigungen als abwertend oder kränkend erlebt wurden, wie beispielsweise Mündelgeld, Geschäftsunfähigkeit etc.

## Erste Schritte der Praxis: neue Begriffe und neue Abläufe.

Auch inhaltlich ist das neue Erwachsenenschutzgesetz für alle bisherigen Sachwalterschaften grundsätzlich anzuwenden,<sup>3</sup> und damit stehen die erweiterten Rechte seit Juli 2018 allen vertretenen Personen zu.

## Übergangsbestimmungen setzen Grenzen

Nur wenige der Übergangsbestimmungen<sup>4</sup> verzögern im Einzelfall die Wirksamkeit: Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung endet nach längstens drei Jahren und kann nur in einem neuen Verfahren wieder befristet erneuert werden. Einzige Ausnahme sind die von der Sachwalterschaft übergeleiteten Vertretungsverhältnisse, die bis spätestens Ende 2023 erstmals überprüft werden müssen. Wird bis dahin kein Verfahren auf Erneuerung eingeleitet, enden diese „übergeleiteten“ Erwachsenenvertretungen mit der Übergangsfrist.

Eine weitere Übergangsbestimmung regelt die nun nicht mehr eingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit. Für überge-

leitete gerichtliche Erwachsenenvertretungen wird ein nicht modifizierbarer gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt bis Ende Juni 2019 festgelegt. Das bedeutet zB für Stefan Müller, dass er noch ein Jahr bei Entscheidungen im Wirkungsbereich seines Vertreters dessen Zustimmung benötigt. Das sollte aber nicht bedeuten, dass sich für ihn keine Änderung einstellt. Denn beispielsweise die neuen und erweiterten Bestimmungen über die Wunschkdurchsetzung, die Verständigungspflicht und das Äußerungsrecht bringen neue Qualitäten der Einbeziehung in die Vertretungshandlungen.

## Wünsche sind zu ermitteln und umzusetzen, es besteht ein Äußerungsrecht bei Entscheidungen und bis zur Gefährdung ein Berücksichtigungsgebot bei Vertretungshandlungen.

Die Übergangsbestimmungen können als Zugeständnis an alle beteiligten Menschen – die vertretene Person, die Erwachsenenvertreter, aber auch Gerichte und Vertragspartner – eingestuft werden, damit ein reibungsloses Umsetzen der großen Reform gelingt. Dabei ist es wichtig, dass durch den plötzlichen Wegfall von Schutz- und Kontrollbestimmungen – die in kritischen Betrachtungen als bevormundend oder einschränkend erlebt werden – die schutzberechtigten Menschen keinen Nachteil erfahren. Daher die stufenweise Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>1</sup>Zielerl, Die wichtigsten Änderungen durch das Erwachsenenschutzgesetz im Überblick, ÖZPR 2018/74. <sup>2</sup>Name geändert. <sup>3</sup>Kramer, Mehr Selbstbestimmung durch das Erwachsenenschutzgesetz, [www.bizeps.or.at/mehr-selbstbestimmung-durch-das-erwachsenenschutzgesetz/](http://www.bizeps.or.at/mehr-selbstbestimmung-durch-das-erwachsenenschutzgesetz/) (Stand 6. 11. 2018). <sup>4</sup>Wimberger, Was bedeutet das 2. ErwSchG für bestehende Sachwalterschaften? ÖZPR 2018/54.

Stefan Müller war es gewohnt, dass er seine Wünsche manchmal bis ins Kleinste mit seinem Sachwalter klären musste. Obwohl er ein gutes Verhältnis zu seinem gesetzlichen Vertreter hat, war es doch immer ein Bitten und ein unüberbrückbares Machtgefälle. Beispielsweise bei der Frage, ob sich Stefan Müller einen neuen, modernen Fernseher anschaffen kann. Seinem Wunsch stand bisher die Einschätzung seines Sachwalters und nunmehrigen Erwachsenenvertreters gegenüber, der ein neues TV-Gerät für noch nicht notwendig hielt. So stand es dann auch im Jahresbericht, der vom Gericht zur Kenntnis genommen wurde.

Durch das Erwachsenenschutzgesetz werden nun die Rechte von Stefan Müller gestärkt, denn Selbstbestimmung ist trotz Stellvertretung<sup>5</sup> abzusichern. Die Wünsche sind nicht nur verpflichtend zu ermitteln, sondern die Äußerungen sind auch zu berücksichtigen, sofern dadurch keine Gefährdung entsteht. Diese Haltungsänderung – weg von der Entscheidung über die Person und hin zu einer Entscheidung mit der vertretenen Person – wird durch die zentralen Regelungen zur Selbstbestimmung auch gesetzlich abgesichert. Der noch geltende gesetzliche Genehmigungsvorbehalt bedeutet, dass die vertretene Person, Stefan Müller, nicht ohne Zustimmung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters Rechtsgeschäfte wirksam abschließen kann. Wegen der Wunschermittlungs- und -umsetzungspflicht wird der Vertreter dem Rechtsgeschäft eine Zustimmung jedoch nur bei Gefährdung verweigern können. Wenn Herr Müller genügend Finanzmittel hat, darf dem Kauf eines Fernsehers nichts und niemand mehr im Weg stehen.

### Wirkungsbereich anpassen – Chance durch Lebenssituationsbericht

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter von Herrn Müller ist unverändert für einen umfangreichen Wirkungsbereich zuständig, der im Widerspruch mit den neuen Bestimmungen steht. Denn seit Juli darf der Wirkungsbereich bei neuen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen nur mehr gegenwärtig zu besorgende und konkret bezeichnete Angelegenheiten umfassen.

## Nur mehr gegenwärtig zu besorgende und konkret bezeichnete Angelegenheiten sind als Vertretungsrahmen für den gerichtlichen Erwachsenenvertreter zulässig.

Spätestens bei der Überprüfung Ende 2023 wird das Gericht den Wirkungsbereich der übergeleiteten Vertretungen konkretisieren<sup>6</sup>, vorausgesetzt es ist weiterhin die gerichtliche Erwachsenenvertretung unvermeidlich. Diese notwendige Konkretisierung kann natürlich bereits vorher erfolgen. Der jährliche Lebenssituationsbericht, in dem der Erwachsenenvertreter über die notwendigen Vertretungshandlungen berichtet und einen Ausblick auf die Notwendigkeit im kommenden Jahr gibt, könnte für das Gericht einen Anlass bieten, dem Gesetz folgend eine präzise Beschreibung der Angelegenheit zu beschließen.

Wie bereits in den Vorjahren wird der gerichtliche Erwachsenenvertreter den nächsten Jahresbericht an das Gericht vorbereiten. Nun nach den neuen Regeln für den Lebenssituationsbericht. Die gesetzlich festgelegte Struktur ermöglicht auch die gewünschte laufende Anpassung des Wirkungsbereichs auf den Bereich, der für eine Vertretung unerlässlich ist.

Für jede der Angelegenheiten des Wirkungsbereichs wird nun Bericht erstattet. Im Bereich der Vermögensverwaltung für Stefan Müller beschränkte sich die Tätigkeit seines gesetzlichen Vertreters rein auf die Einkommensverwaltung. Er überprüfte den Eingang der Einkünfte aus dem sozialökonomischen Betrieb, dem Pflegegeld und der Wohnbeihilfe. Und er tätigte notwendige Ausgaben für die Wohnung (Strom, Miete, Betriebskosten), Telefon und Versicherungen. Wöchentlich wurden Auszahlungen an Herrn Müller zur Bestreitung der Alltagskosten getätigt.

Dieser Berichterstattung im Lebenssituationsbericht soll auch eine Vorschau auf das nächste Jahr folgen. Diese soll auch eine Einschätzung enthalten, welche Angelegenheit gegenwärtig zu besorgen ist, um die Gefahr des Nachteils zu beseitigen und die nicht durch Unter-

stützung ohnehin erfolgreich erledigt wird. Da wird dann sehr konkret zu formulieren sein, wie zB die Verwaltung des Einkommens zur Bezahlung der laufenden Kosten für die Wohnung in der Musterstraße 5, das Telefon mit der Nummer 0688/987 654 321 und die Haushaltsversicherung bei der Mustermax-Versicherung. Ähnlich genau sind die anderen Bereiche im Bericht aufzubereiten. Und immer die Vorfrage zu reflektieren, ob ein Erfolg tatsächlich nicht besser oder geeigneter durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Der jährliche Lebenssituationsbericht soll eben mehr als ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des gerichtlichen Erwachsenenvertreters sein. Mit dem Bericht wird auch eine Prognose in die Zukunft gewagt, wenn mögliche notwendige Angelegenheiten der Vertretung herausgearbeitet werden. Ohne dass die Lebenswelt der vertretenen Person aktiv einbezogen wird, kann dies nicht gelingen. Damit wird nicht nur über die vertretenen Menschen berichtet, sondern diese sollen möglichst aktiv in die Empfehlungen einbezogen werden.

### Alltagsgeschäfte als neues Recht

Ein ganz wichtiges und unterstützendes Element für die Selbstbestimmung trotz Stellvertretung sind die Bestimmungen der sogenannten Vermögenssorge im Erwachsenenschutzgesetz. Einkommen und Vermögen hat der Befriedigung angemessener Bedürfnisse zu dienen, die von der vertretenen Person bis zur Gefährdungsgrenze selbst bestimmt werden können. Der Bereich der Alltagsgeschäfte wird durch das Erwachsenenschutzgesetz weiter definiert.<sup>7</sup> Er umfasst nun alle Rechtsgeschäfte, die der Alltag gewöhnlich mit sich bringt, beispielsweise den Kauf persönlicher Kleidungsstücke, Reparatur von Haushaltsgeräten, den Kauf kleiner Einrichtungsgegenstände oder auch die Buchung eines Urlaubs, wobei die persönlichen Verhältnisse und Möglichkeiten als Maßstab heranzuziehen sind.

<sup>5</sup> Vgl. § 241 ABGB; Müller/Prinz/Zapletal, *Erwachsenenvertretung* (2018) 79. <sup>6</sup> Krammer, *Das neue Erwachsenenschutzgesetz: Jetzt geht's los mit der Umsetzung!* Rundbrief Sozialplattform Oberösterreich, [www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user\\_upload/5a\\_SERVICE\\_Wir\\_in\\_der\\_Oeffentlichkeit/2018\\_04\\_Rundbrief\\_Krammer\\_Jetzt\\_geht\\_s\\_los.pdf](http://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5a_SERVICE_Wir_in_der_Oeffentlichkeit/2018_04_Rundbrief_Krammer_Jetzt_geht_s_los.pdf) (Stand 6. 11. 2018). <sup>7</sup> § 242 Abs 3 ABGB. Vgl. Zierl/Schweighofer/Wimberger, *Erwachsenenschutzrecht* (2018) Rz 205 ff.

## Die alltäglichen Rechtsgeschäfte soll die vertretene Person selbst entscheiden und erfüllen können.

Für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hat der Erwachsenenvertreter die notwendigen Barmittel zu überlassen<sup>8</sup> oder ein entsprechendes Konto einzurichten. Damit soll die Rolle der vertretenen Person als Bittsteller jedenfalls der Vergangenheit angehören. Verschiedene Modelle der Umsetzung wurden im Konsenspapier Banken<sup>9</sup> des BMVRDJ erarbeitet.

Während Stefan Müller bisher jede Woche zu seinem gerichtlichen Erwachsenenvertreter ging, um im Regelfall € 100,- zu erhalten, wurde nun ein eigenes Konto eingerichtet. Das Alltagskonto lautet auf Stefan Müller und es werden monatlich € 400,- auf dieses Konto durch den Vertreter angewiesen. Damit stehen Herrn Müller die laufenden eigenen Barmittel zur Bestreitung der Alltagsgeschäfte zur Verfügung. Ein weiteres Stück der Selbstbestimmung wird hier abgesichert. Die Höhe der Mittel kann bei Bedarf und entsprechender Klärung auch ausgeweitet werden. Selbstbestimmung und Selbstständigkeit gehen Hand in Hand. Nach dem ersten Schritt der Verwaltung der Barmittel für die Alltagsgeschäfte könnten weitere folgen und damit eine Reduktion des Wirkungsbereichs des gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

Auch bei der Alltagsgeschäftsfähigkeit kann das Gericht bei Vorliegen ernstlicher und erheblicher Gefährdung für die vertretene Person einen Genehmigungsvorbehalt anordnen. Damit wird zwingend die Zu-

stimmung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters erforderlich. Diese Anordnung kann – auch wegen der Schwelle der ernstlichen und erheblichen Gefährdung – nur die Ausnahme darstellen.

## Unterstützung muss ausgebaut werden

Das Erwachsenenschutzgesetz ist in Kraft und Übergangsbestimmungen sollen helfen, diese große Reform erfolgreich umzusetzen sowie Übergänge zu erleichtern. Die mit dem Erwachsenenschutzgesetz vollzogene grundlegende Haltungsänderung erfordert aktive Unterstützung trotz Vertretung. Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit erhalten durch ihr privates Umfeld – Familie, Freunde, Peers – Unterstützung, damit sie ihre Entscheidungsfähigkeit absichern können. Ergänzt werden muss dies durch Unterstützungen aus dem Sozialbereich, die vorwiegend in den Kompetenzbereich der Bundesländer und Gemeinden fallen.

Schon im Gesetzestext wird dezidiert auf das Betreute Konto, die Peer-Beratung und insbesondere die Persönliche Assistenz

als geeignete Form der Unterstützung zur Erhaltung der Selbstbestimmung hingewiesen. Bisher ist dieses Angebot noch sehr ungenügend ausgebaut und bedarf dringend einer Erweiterung. Auch die von Österreich bereits vor zehn Jahren ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention sieht verpflichtend diese Unterstützungen vor.

## Zum Gelingen der Reform und zur Umsetzung von selbstbestimmten Entscheidungen ist ein breites Angebot an Unterstützungen notwendig.

Dieser Herausforderung muss sich unsere Gesellschaft stellen. Nur so lässt sich die Reform dauerhaft mit Leben erfüllen und Selbstbestimmung für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit absichern.

ÖZPR 2018/110

<sup>8</sup> Vgl. Zierl/Schweighofer/Wimberger, *Erwachsenenschutzrecht*<sup>2</sup> Rz 294. <sup>9</sup> [www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/erwachsenenschutz/konsenspapiere-mit-institutionen-43.de.html](http://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/erwachsenenschutz/konsenspapiere-mit-institutionen-43.de.html) (Stand 6. 11. 2018).

## Zum Thema

### In Kürze

Von der Sachwalterschaft zur neuen gerichtlichen Erwachsenenvertretung: Die Übergangsbestimmungen des ErwSchG haben diese Änderung rechtlich per 1. 7. 2018 vollzogen. Die Praxis wird noch Zeit benötigen, um die umfassenden Änderungen insbesondere für die übergeleiteten Vertretungsverhältnisse umzusetzen. Besonders auf die neuen Rechte der vertretenen Person ist zu achten, beispielsweise auf die erforderliche Information bei allen Entscheidungen, das Äußerungsrecht, die Alltagsgeschäftsfähigkeit und die nicht eingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit. Mit den neuen Anforderungen an den Lebenssituationsbericht kann die angestrebte variable Gestaltung der Vertretung verbessert werden.

### Über den Autor

Mag. Norbert Krammer ist als Bereichsleiter bei VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung für die Region Salzburg/Oberösterreich II zuständig. Kontaktadresse: Petersbrunnstraße 9, A-5020 Salzburg. Tel: +43 (0)662 877 749-0, E-Mail: [norbert.krammer@vertretungsnetz.at](mailto:norbert.krammer@vertretungsnetz.at), Internet: [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)